



Ehrenordnung

Die nachfolgende Fassung der Rechtsordnung (NBV-EhrO) wurde vom Verbandstag am 27.06.2015 in Wildeshausen beschlossen.

Vorbemerkung:

Sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, beziehen sich alle in dieser Ehrenordnung enthaltenen Personenbezeichnungen sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen, auch wenn sie aus Vereinfachungsgründen nur in der männlichen Form gehalten sind. Es sei aber hier nachdrücklich betont, dass in allen Funktionen innerhalb des NBV Frauen und Mädchen ausdrücklich erwünscht sind!

Präambel

Der Niedersächsischer Basketballverband e.V. kann in Anerkennung außerordentlicher Verdienste um die Förderung, Pflege und Verbreitung des Basketballsports in Niedersachsen Ehrungen an seine Mitgliedsvereine sowie deren Mitglieder oder an Schulen, Behörden oder sonstige Institutionen verleihen. Darüber hinaus können in besonderen Einzelfällen auch Personen ausgezeichnet werden, die keinem Mitgliedsverein des NBV angehören. Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung einer Ehrung besteht nicht.

Von dieser Ehrenordnung nicht berührt sind Ehrungen, die im Zusammenhang mit den Meisterschafts- und Pokalwettbewerben vorgenommen werden.

§ 1 Ehrungen

- (1) Der NBV verleiht an Einzelpersonen folgende Ehrungen:
 - a) die Ehrenurkunde,
 - b) die Ehrennadel in Silber,
 - c) die Ehrennadel in Gold,
 - d) die Ernennung zum Ehrenpräsidenten,
 - e) die Ernennung zum Ehrenmitglied sowie an die Mitgliedsvereine, Schulen, Behörden und Institutionen:
 - f) die Ehrenplakette.
- (2) Die Verleihung der Ehrungen a) bis c) und f) erfolgt durch ein Mitglied des NBV-Präsidiums oder durch eine vom Präsidium beauftragte Person in einem würdigen Rahmen.

§ 2 Beurkundung und Erfassung

Alle vom NBV geehrten Einzelpersonen erhalten eine Urkunde. Über die verliehenen Ehrungen wird in der Geschäftsstelle des NBV eine Datei (Ehrenliste) mit den entsprechenden Angaben geführt. Die Ehrenliste wird auf der NBV-Homepage veröffentlicht.

§ 3 Ehrenurkunde

Die Ehrenurkunde des NBV kann auf Beschluss des Präsidiums an Einzelpersonen verliehen werden, die eine mindestens 10jährige ununterbrochene ehrenamtliche Tätigkeit auf Vereinsebene, in einer Kommission oder einem Ausschuss des NBV oder einer Gliederung nachweisen können.

§ 4 Ehrennadeln

- (1) Die Ehrennadel in Silber wird verliehen an
 - Personen für einmalige außergewöhnliche Leistungen auf internationaler Ebene,
 - Personen für wiederholte außergewöhnliche Leistungen auf nationaler Ebene,
 - ehrenamtlich tätige Personen in den Gremien der Gliederungen, im NBV oder DBB für eine 10-jährige Tätigkeit,
 - ehrenamtlich tätige Personen, die in hervorragender Weise auf Vereins- und/oder Ebene der Gliederungen 15 Jahre für den Basketballsport tätig waren,
 - Persönlichkeiten, die sich an führender Stelle verdient gemacht haben um die Förderung des Basketballsports in Niedersachsen oder um den NBV.
- (2) Die Ehrennadel in Gold wird verliehen an
 - Personen für wiederholte außergewöhnliche Leistungen auf nationaler und internationaler Ebene,
 - ehrenamtlich tätige Personen in den Gremien der Gliederungen, im NBV oder DBB für eine 20-jährige Tätigkeit,
 - ehrenamtlich tätige Personen, die in hervorragender Weise auf Vereins- und/oder Ebene der Gliederungen 25 Jahre für den Basketballsport tätig waren,
 - Persönlichkeiten, die sich an führender Stelle besonders verdient gemacht haben um die Förderung des Basketballsports in Niedersachsen oder um den NBV.
- (3) Unterschiedliche Tätigkeiten oder Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen (z.B. NBV-Ausschusstätigkeit und Ehrenamt in einer Gliederung) können dabei zusammengerechnet werden.
- (4) Das NBV-Präsidium kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen beschließen.
- (5) Die Verleihung von Ehrennadeln des NBV erfolgt auf Beschluss des Präsidiums mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Anträge können vom Vorstand und den Vorsitzenden der Gliederungen gestellt werden

§ 5 Ernennung zum Ehrenpräsidenten

Der Verbandstag kann auf Vorschlag des Präsidiums frühere Präsidenten des NBV zum / zur „Ehrenpräsidenten / Ehrenpräsidentin des Niedersächsischen Basketball Verbandes e.V.“ ernennen.

§ 6 Ernennung zum Ehrenmitglied

Der Verbandstag kann auf Vorschlag des Präsidiums Personen zum „Ehrenmitglied des Niedersächsischen Basketball Verbandes e.V.“ ernennen. Dies ist die höchste Ehrung, die der NBV zu vergeben hat. Es können nur Personen ernannt werden, die sich auf ganz außergewöhnliche Weise auf Gliederungs-, Verbands- oder Bundesebene um den

Basketballsport und den NBV verdient gemacht haben. Ehrenmitglied kann nur ein Träger der Ehrennadel in Gold werden.

§ 7 Ehrenplakette

- (1) Die Ehrenplakette wird verliehen an
 - Vereine für eine mindestens 25-jährige ununterbrochene Förderung und Verbreitung des Basketballsports,
 - Vereine für außerordentliche, beispielgebende sportliche Leistungen,
 - Behörden, Organisationen und sonstige Institutionen für die langjährige außergewöhnliche Förderung des Basketballsports in Niedersachsen oder des NBV,
 - Schulen in Niedersachsen für eine mindestens 15-jährige Förderung des Basketballsports oder für außerordentliche, beispielgebende sportliche Leistungen.
- (2) Die Ehrung von Vereinen und Schulen ist mit einem Sachgeschenk verbunden.
- (3) Die Verleihung der Ehrenplakette erfolgt auf Beschluss des Präsidiums. Anträge können vom Vorstand und den Vorsitzenden der Gliederungen gestellt werden.

§ 8 Außerordentliche Ehrungen

- (1) Das Präsidium hat das Recht, insbesondere bei längeren Tätigkeiten und außerordentlichen Anlässen (z.B. 50- 75- oder 100jährigen Jubiläen) besondere Ehrungen in angemessener Form vorzunehmen.
- (2) Dies gilt vor allem auch für Ehrungen von Schiedsrichtern, Trainern usw. für langjährige Tätigkeiten.
- (3) Das Präsidium legt Art und Form der besonderen Ehrungen fest und entscheidet über deren Verleihung.

§ 9 Aberkennung von Ehrungen

- (1) Bei verbandsschädigendem oder ehrenrührigem Verhalten sowie groben Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen können Ehrungen aberkannt werden. Dieses gilt auch für den Fall, dass der Geehrte rechtswirksam von einem Mitgliedsverein ausgeschlossen worden ist.
- (2) Die Aberkennung einer Ehrung erfolgt durch Beschluss des Präsidiums, bei Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern auf Beschluss des Verbandstags und bedarf jeweils einer zweidrittel Mehrheit des zuständigen Gremiums.
- (3) Die Aberkennung wird dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung auf Aberkennung von Ehrungen ist nicht gegeben. Die Auszeichnung und die Urkunde sind zurückzugeben.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Das Antragsverfahren in Bezug auf Ehrungen legt das Präsidium fest.

- (2) Diese Ehrenordnung kann vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit der möglichen Stimmen geändert werden.